



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 007
Kiedrich, den 06.04.2021

Wahl des/ der Schriftführers/in sowie des/der Stellvertreter/in

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Gemeindevertretung eine Niederschrift gefertigt werden. Daher gehört zu der konstituierenden Sitzung die Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

Gem. § 55 Abs. 5 HGO ist der Schriftführer nach Stimmenmehrheit zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, andernfalls ist gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim zu wählen.

Nach aller Erfahrung sollten mindestens zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden. Die gleichartigen unbesoldeten Stellen sind in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 Abs. 1 und 4 HGO zu besetzen. In der Regel einigt sich die Gemeindevertretung auf einen einheitlichen Vorschlag, so dass gem. § 55 Abs. 2 HGO ihr einstimmiger Beschluss über dessen Annahme ausreicht.

Es ist eine reine Zweckmäßigsfrage, ob die Gemeindevertretung eines ihrer Mitglieder, Bedienstete der Verwaltung oder Personen aus der Bürgerschaft als Schriftführer bestellt. Für ihre Mitglieder eignet sich diese Aufgabe weniger, weil die Protokollführung bei der Mitwirkung an der Debatte hindert. Die Gemeindevertretung ist daher gut beraten, wenn sie die Schriftführung Gemeindebediensteten oder Personen aus der Bürgerschaft überträgt. Für Bedienstete spricht deren Sachkunde, weil sie mit den Beratungsgegenständen meist beruflich vertraut sind. Auch können sie das vorsitzende Mitglied schon bei der Sitzungsvorbereitung unterstützen.

Wie in der vergangenen Wahlperiode wird vorgeschlagen, die Schriftführung Bediensteten der Gemeindeverwaltung zu übertragen.

Es werden vorgeschlagen:

- als Schriftführer Herr Amtsrat Marcus Malsy
- als stellvertretende Schriftführerin Frau Verwaltungswirtin Nicole Ermler

Steinmacher
Bürgermeister